



## 2. Kurseinheit StPO

Wiederholungsfragen:

**A. Was versteht man unter dem**

- Legalitätsprinzip?
- Offizialprinzip?
- Akkusationsprinzip?

**B. Besteht eine Ermittlungspflicht des StA bei privater Kenntniserlangung?**

**C. Ist die StA an die Rechtsprechung gebunden?**

**D. Wie wird der Täter im Zwischenverfahren bezeichnet?**

## Abschluss eines Ermittlungsverfahrens:

Anklage

Grds.: §§ 170 I, 203

Ausn.: - § 266  
- § 407  
- § 417  
- § 381

Einstellung

Endgültig:

- § 170 Abs. 2  
- §§ 153 ff

Vorläufig:

- § 205 analog

## Kein hinreichender Tatverdacht:

### A. Materiell

→ Keine Straftat

### B. Tatsächlich

→ Täter nicht zu ermitteln

→ Täter ist unschuldig

→ Tat nicht beweisbar

### C. Prozessual

→ Verfahrenshindernis

→ Privatklagedelikt und kein öffentliches Interesse

## Verfahrenshindernisse:

### **A. Die Bezeichnung kann variieren:**

Verfahrenshindernisse, Verfahrensvoraussetzungen,  
Prozesshindernisse, Prozessvoraussetzungen

(Teilweise wird in positive und negative Voraussetzungen  
unterschieden)

### **B. Verfahrenshindernisse sind immer von Amts wegen zu prüfen**

### **C. Die Prüfung erfolgt im sog. Freibeweisverfahren**

### **D. Der „in-dubio-pro-reo-Grds“ soll regelmäßig bei der Prüfung Anwendung finden; z.B. bei §§ 77 ff, 78 ff StGB**

(Nach BGH jedoch kein schablonenhafte Anwendung des Grundsatzes bei allen Verfahrenshindernissen)

## Einzelne Verfahrenshindernisse:

- A. Fehlender Strafantrag
- B. Verjährung
- C. Strafklageverbrauch
- D. Rechtsstaatswidrige Tatprovokation (str.)
- E. Strafunmündigkeit
- F. Deutsches Strafrecht nicht anwendbar
- G. Weitere: Tod des Beschuldigten, Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten, Immunität, anderweitige Rechtshängigkeit, fehlende oder unwirksame Anklage, fehlender oder unwirksamer Eröffnungsbeschluss, fehlende sachliche Zuständigkeit,...

## Strafverfolgungsverjährung, §§ 78 ff StGB:

### 1. Verjährungsfrist bestimmen: § 78 StGB

- Ausn.: § 211 StGB
- Sonst abhängig von dem abstrakten Strafraumen

### 2. Beginn der Verjährungsfrist: § 78a StGB

- Grds. mit der Beendigung der Tat

### 3. Beachte: § 78b StGB (Ruhens der Verjährung)

### 4. Beachte: § 78c StGB (Unterbrechung der Verjährung)

- Bei Unterbrechung beginnt stets gemäß § 78c Abs. 3 S. 1 StGB die Verjährung von neuem
- Beachte jedoch die Obergrenze nach § 78c Abs. 3 S. 2 StGB

## Strafklageverbrauch, Art. 103 Abs. 3 GG:

1. Bezieht sich immer nur auf die gleiche prozessuale Tat
2. Gilt stets bei einem rechtskräftigen (Sach-) Urteil
3. Problematisch kann es bei anderen Verfahrensbeendigungen werden



### **Beispielsfall zum Strafklageverbrauch:**

X hat aus Unachtsamkeit den Y mit seinem Kraftfahrzeug angefahren und ihn dabei leicht verletzt. Danach ist X aus Angst vor einer Bestrafung sofort weitergefahren. Das gegen X nur wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort eingeleitete Strafverfahren wird vom Gericht nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Darf die Staatsanwaltschaft, nachdem sie neue Erkenntnisse über die Unachtsamkeit des X beim Anfahren des Y erlangt hat, den X wegen fahrlässiger Körperverletzung anklagen?

## 2. Kurseinheit StPO

- Anklage nur möglich, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO)
  - Hier fraglich, weil u.U. ein Strafklageverbrauch als Verfahrenshindernis gegeben ist
  - Es ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt und somit eine prozessuale Tat
  - Problematisch ist, ob eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO zu einem Strafklageverbrauch führt
  - (+), als beschränkter Strafklageverbrauch nach § 153a Abs. 1 S. 5 StPO analog
    - Arg. - Hier entscheidet auch bereits das Gericht
    - Sonst kann § 153 Abs. 2 S. 4 StPO umgangen werden
- ⇒ Keine Anklage möglich, da ein Verfahrenshindernis besteht

## Rechtsstaatswidrige Tatprovokation:

**A. Welche Rechtsfolge eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation nach sich zieht war und ist umstritten:**

**E.A.:** Sie führt zu einem umfassenden Beweisverwertungsverbot

**A.A.:** Sie führt zu einem schuldunabhängigen Straf-  
milderungsgrund

**H.M.:** Sie führt zu einem Verfahrenshindernis  
(Vgl. BGH NStZ 2016, 52)

## Strafantrag, §§ 77 ff StGB:

### 1. Erforderlich / Ersetzbar?

- Z.B. §§ 123 Abs. 2, 194, 230, 247, 248a, 303c StGB

### 2. Antrag gestellt?

- (Unbedingtes) Strafverfolgungsverlangen
- Beschränkungen auf bestimmte Taten oder Täter?

### 3. Form: § 158 Abs. 2 StPO

### 4. Frist: § 77b StGB

### 5. Berechtigter: § 77 StGB

### 6. Rücknahme: § 77d StGB

### Fall 2:

### Ausgangsfall:

### Frage 1: Verfahrenshindernis?

→ Hier fehlender Strafantrag?

#### I. Delikte

1. § 223 Abs. 1 StGB (+)
2. § 185 StGB (+)

#### II. Antragserfordernis

1. § 223 StGB → relativ (§ 230 StGB)
2. § 185 StGB → absolut (§ 194 StGB)

#### III. Wirksame Antragsstellung

1. Durch die Mail

- Formulierung ist unerheblich, es muss nur unbedingtes Strafverfolgungsverlangen zum Ausdruck kommen
- Berechtigter (+)
- Form (-), vgl. § 158 Abs. 2

=> Danach hier (-)

2. Durch das Fax

- Form (+)
- Aber Fristablauf, § 77 b StGB

=> Kein wirksamer Strafantrag gestellt

### **IV. Entbehrlichkeit des Antrags bei der KPV?**

(+), bereits einschlägige Vorstrafen, Brutalität (vgl. 234 RistBV)

### **Frage 2: Sachliche Zuständigkeit?**

## Eingangszuständigkeit gemäß GVG

### a) Beweglich:

Große StrafK: § 74 I

Über 4 Jahre oder  
besondere Bedeutung

SchöffenG: §§ 24, 28

2 - 4 Jahre ohne be-  
sondere Bedeutung

Strafrichter: §§ 24, 25

Vergehen bis 2 Jahre  
oder Privatklage

### b) Feststehend:

u.a.: Schwurgericht § 74 II (Katalogtaten, meist mit Todesfolge)

## 2. Kurseinheit StPO

→ Hier Strafrichter, da Vergehen und Straferwartung von unter zwei Jahren

### Abwandlung 1:

#### I. Delikt

§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ...(+)

#### II. Kein Verfahrenshindernis

(§ 230 StGB ist nur bei einfacher KPV relevant)

#### III. Zuständiges Gericht

Hier Schöffengericht (§§ 24, 28 GVG), weil Verbrechen

### Abwandlung 2:

#### I. Delikt



## 2. Kurseinheit StPO

1. § 212 Abs. 1 StGB (-), kein Tötungsvorsatz
2. §§ 223 Abs. 1, 227 (+)
3. § 222 (+,-)

### **II. Zuständiges Gericht**

Landgericht als Schwurgericht, § 74 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 GVG

## Abschluss eines Zwischenverfahrens:

**(Nicht-) Eröffnung**

Grds.: §§ 203, 204  
§ 209 I

Ausn.: - §§ 209 II, 209 a

**Einstellung**

**Endgültig:**

- §§ 153 ff

**Vorläufig:**

- § 205 (analog)

Wahlfeststellung:

Unecht

Ein Delikt, aber unklar  
mit welcher Handlung

Echt

Verwirklichung eines von unter-  
schiedlichen Delikten

Voraussetzungen:

- Prozessual alle Beweismittel ausgeschöpft
- Sicher, dass Täter so oder so tätig war
- Delikte sind rechtsethisch und psychologisch vergleichbar

## Der Tatbegriff im Sinne der StPO:

**Eine Tat iSd StPO ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang**

- Insb. bei nur einem TB und regelmäßig bei einer Handlung iSv § 52 StGB
- Sonst ist entscheidend: Ort und Zeit des Vorgangs; Richtung des Täterverhaltens; Tatobjekt

### Folgen:

- **Bindung an die Anklage (§§ 151, 155)**
- **Strafklageverbrauch (Art. 103 Abs. 3 GG)**
- **Teileinstellung oder Teilklageerzwingung ist unzulässig**

Ende

